

dokument

Rahmenbedingungen der Nutzung von und der Kooperation betreffend LORY

1. Rechtsgrundlagen

Die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern) verfügt über ein umfangreiches Wissen und Erfahrungen auf dem Gebiet Open Access. Sie unterstützt aktiv die Speicherung, den Zugang und die Vermittlung digitaler Objekte im Sinne des Open Access. Die ZHB Luzern stützt sich dabei zum einen auf ihr Leitbild¹ und zum anderen auf ihre Policy² über die Implementation und Verwaltung eines Open Access Repositoriums. LORY - *Lucerne Open Repository* geht aus der Kooperation zwischen der ZHB Luzern und den drei Luzerner Bildungsinstitutionen (Universität Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern und Hochschule Luzern) hervor und dient dazu, einen langfristigen und weltweit öffentlichen Zugang für digitale Werke aus dem Kanton Luzern und der Zentralschweiz unter besonderer Berücksichtigung von Forschung, Bildung und Kultur zu gewährleisten.

2. Zweck

Diese Rahmenbedingungen bilden die Basis für das Dienstleistungsangebot der ZHB Luzern im Zusammenhang mit LORY zugunsten der drei Luzerner Bildungsinstitutionen, sie informieren über den Betrieb und die Nutzung von LORY und enthalten die Nutzungsvorgaben.

Die ZHB Luzern schliesst bei Bedarf zusätzliche schriftliche Verträge mit den Bildungsinstitutionen. Besondere, mit den institutionellen Partnern unterzeichnete Vereinbarungen gehen diesen Rahmenbedingungen auch bei Widersprüchen vor.

3. Grundlage von LORY

LORY basiert auf der Plattform Zenodo (www.zenodo.org) und umfasst alle durch die ZHB Luzern verwalteten Sammlungen auf dieser Plattform. LORY beinhaltet alle seitens der drei Hochschulen hierfür bereit gestellten Materialien sowie die wissenschaftlichen Sammlungen der ZHB Luzern.

Die ZHB Luzern nutzt Zenodo mitsamt allen dort erbrachten Dienstleistungen auf Basis der *Policies* (<https://zenodo.org/policies>) sowie der *Terms of Use* (<https://zenodo.org/terms>) von Zenodo. Im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit mit Zenodo wird die ZHB Luzern so bald als möglich eine adäquate alternative Plattform für Open Access-Veröffentlichungen bereitstellen.

4. Leistungskatalog der ZHB Luzern

Die ZHB Luzern bietet für ihre institutionellen Partner insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- Metadatenkontrolle, Datenupload und Veröffentlichung in LORY;
- Rechteabklärung im Falle einer Zweitveröffentlichung von Werken über LORY;
- inhaltliche und klassifikatorische Sacherschliessung;
- Unterstützung und Beratung bei der Erstellung institutionsspezifischer Policies und Leitlinien;
- Pflege und Weiterentwicklung institutionsspezifischer Sammlungen;
- Schulungen/Veranstaltungen zu LORY und Open Access;

¹ Leitbild der ZHB Luzern, <http://www.zhbluzern.ch/ueber-uns/portrait-geschichte/leitbild/>.

² Open Access Policy der ZHB Luzern, <http://tinyurl.com/qz9zhxy> .

- Beratung im Publikationsprozess insbesondere in Bezug auf Open Access;
- Unterstützung bei der Erstellung von Open Access-Büchern sowie bei der Gründung von Open Access-Zeitschriften und Schriftenreihen;
- Ernennung einer Ansprechperson bei Fragen zu LORY;
- Regelmässige Informationen zur Weiterentwicklung sowie zum Dienstleistungsportfolio rund um LORY;
- Anwendertreffen für die institutionellen Partner nach Bedarf..

Der tatsächliche Umfang dieser Dienstleistungen sowie deren Vergütung sind Gegenstand bilateraler Vereinbarungen.

5. Langfristiger Datenzugriff und Datenerhalt

Die ZHB Luzern besorgt die Langzeitarchivierung der digitalen Objekte sowohl in Gestalt der Datenkonsistenz (bitstream preservation) als auch hinsichtlich der langfristigen Lesbarkeit der gespeicherten Dateiformate (format preservation and migration).

1. Der langfristige Erhalt der Datenkonsistenz als *Bitstream* wird seitens Zenodo entsprechend ihrer *Policy* sowohl über regelmässige Backups als auch über eine Replikation durch mehrfache Kopien gewährleistet. Die ZHB Luzern geht keine über die seitens Zenodo selbst garantierte Aufbewahrung hinausgehende Archivierungsverpflichtung ein.
2. In Bezug auf die auf LORY abgelegten Dateiformate behält sich die ZHB Luzern vor, Vorgaben für geeignete Dateiformate zu machen sowie Dokumente zurück zu weisen, wenn sie in ihr nicht geeignet erscheinenden Dateiformaten vorliegen. Eine laufend aktualisierte Liste der unter dem Aspekt der Langzeitarchivierung empfohlenen Dateiformate befindet sich unter www.zhbluzern.ch/openaccess.
3. Die ZHB Luzern behält sich vor, ohne Rücksprache mit den Urhebern sämtliche von ihr übernommene Dateien zum Zwecke der langfristigen Lesbarkeit in ihr geeignete erscheinende Formate umzuformatieren.
4. Dateien mit Schreib- oder mit Passwortschutz werden nicht akzeptiert.
5. Die ZHB Luzern übernimmt keine Gewähr für die langfristige Les- und Nutzbarkeit der Daten, Dokumente und deren Inhalt jenseits der technisch einschlägigen Praxis. Sie wendet jedoch die grösstmögliche Sorgfalt an, um über Dateimigrationen sowie über die Vorgabe geeigneter Dateiformate auch die künftige Lesbarkeit von Dateien zu ermöglichen.

6. Veröffentlichungsvorgaben

1. Der Datenupload und die Veröffentlichung in den wissenschaftlichen Teilsammlungen von ZHB Luzern, Universität Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern und Hochschule Luzern finden im Rahmen der jeweiligen institutionellen Richtlinien statt. Es werden institutionenspezifisch optimierte Ablaufwege eingerichtet.
2. Der ZHB Luzern sind alle zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Rechte einzuräumen. Alle auf LORY veröffentlichte Daten stehen unter einer expliziten Nutzungslizenz, in der Regel einer Creative Commons-Lizenz. Über die nähere Ausgestaltung der Nutzungsmodalitäten entscheiden die Dienstleistungsnehmer.
3. Hochgeladene Werke dürfen keine rechtswidrig verwendeten Inhalte, insbesondere keine urheberrechtlich geschützten Werke ohne gesetzliche oder vertragliche Erlaubnis zur Veröffentlichung – auch nicht in abgeänderter oder weiterentwickelter Form – enthalten. Die ZHB Luzern behält sich die Zurückweisung oder Sperrung entsprechender Werke vor.
4. Eine Primärveröffentlichung via LORY steht Änderungen, Weiterentwicklungen oder weiteren, auch kommerziellen Veröffentlichungen, der Werke in anderen Medien und Formaten durch die Urheber bzw. Rechteinhaber nicht entgegen. Die entsprechenden Verwendungsrechte verbleiben vollumfänglich bei den Urhebern bzw. Rechteinhabern.
5. Die institutionellen Partner benennen eine Ansprechperson in allen Angelegenheiten zu LORY.

7. Verantwortlichkeiten

1. Für die auf LORY hinterlegten Daten sind die institutionellen Partner und Dienstleistungsnehmer verantwortlich. Es dürfen nur solche Daten und Werke hinterlegt und via LORY öffentlich zugänglich gemacht

werden, an denen die hierfür erforderlichen Rechte bestehen und die der ZHB Luzern eingeräumt werden können.

2. Für den Fall, dass es sich beim über LORY zur veröffentlichenden Werk um kein Originalwerk handelt und soweit vereinbart, klärt die ZHB Luzern die formale rechtliche Situation in Bezug auf die Möglichkeit der Zweitveröffentlichung via LORY unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt ab. Die institutionellen Partner überlassen der ZHB Luzern alle für die rechtskonforme Leistungserbringung erforderlichen Informationen. Die ZHB Luzern macht die Werke sodann oder nach einer vorgeschriebenen Embargofrist öffentlich zugänglich oder weist die zur Veröffentlichung über LORY ungeeigneten Werke zurück oder fordert eine andere Version des Werkes ein.
3. Die zur Hinterlegung und öffentlichen Zugänglichmachung vorgesehenen Werke dürfen keine widerrechtlichen, gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossende oder sonst zweifelhafte Inhalte aufweisen. Weder diese noch weitere durch Verlinkungen auf andere Internetauftritte zugänglichen Inhalte dürfen gegen bestehende Gesetze der Schweiz verstossen, insbesondere nicht gewaltverherrlichender, rassistischer oder pornografischer Art sein.
4. Die ZHB Luzern behält sich vor, den Zugriff auf von ihr bereitgestellte Werke vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn deren Verbreitung hinreichende rechtliche Einwände entgegenstehen. Die institutionellen Partner nehmen zur Kenntnis, dass die ZHB Luzern im Falle von rechtswidrigen oder rechtswidrig verwendeten Inhalten gegebenenfalls die Identität der Inhalteanbieter Dritten (insb. den Strafverfolgungsbehörden) bekannt geben kann und muss.
5. Die zur Veröffentlichung bereit gestellten Inhalte dürfen die Sicherheit der Systeme, Programme und Daten von Zenodo sowie der Endnutzer nicht gefährden oder eine Gefahrenquelle für die gegenständliche Dienstleistung der ZHB Luzern oder für Dritte darstellen. Im Verletzungsfall und im Falle von Rechtsansprüchen Dritter halten die Urheber, Rechteinhaber und die institutionellen Partner die ZHB Luzern schad- und klaglos. Schadenersatzansprüche der ZHB Luzern bleiben vorbehalten.

8. Haftungsausschluss

1. Die ZHB Luzern schliesst jegliche Haftung, soweit rechtlich zulässig, aus. Insbesondere haftet die ZHB Luzern nicht für Mängel und Störungen, die sie nicht zu vertreten hat, vor allem nicht für Sicherheitsmängel und Betriebsausfälle von Drittunternehmen, mit denen sie zusammenarbeitet oder von denen sie abhängig ist oder von ihren institutionellen Partnern. Die ZHB Luzern haftet auch nicht für Schäden, die durch den Inhalt der Werke oder durch die Online-Übertragung oder infolge rechtswidriger Nutzung der Werke durch Dritte entstehen. Die ZHB Luzern haftet zudem nicht für Schäden aus nicht beeinflussbaren Ursachen (insbesondere für die Folgen höherer Gewalt, Hackerangriffen etc.).
2. Die ZHB Luzern übernimmt weder Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und/oder Qualität der hinterlegten Informationen und Inhalte, noch teilt sie unbedingt die Haltung der Urheber in den veröffentlichten Materialien.

9. Schlussbestimmungen

1. Die ZHB Luzern kann diese Rahmenbedingungen ändern. Die jeweils verbindliche Fassung ist auf der Website der ZHB Luzern einsehbar.
2. Die Zenodo *Policy* und die dazugehörigen *Terms of Use* bilden integralen Bestandteil der vorliegenden Rahmenbedingungen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Rahmenbedingungen als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Rahmenbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unregelmässigen oder unwirksamen Teile sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.
4. Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist Luzern. Anwendbares Recht ist das Schweizer Recht.

Inkraftgesetzt zum 1. November 2015